

**Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH**
August-Jaksch-Straße 2
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 664 882 363 56
E office9020@at.gt.com
W www.grantthornton.at

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
der
Steyr Motors AG
Steyr-Gleink

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
4. Bestätigungsvermerk	5 - 8

Anlagenverzeichnis:

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024	1
Bilanz zum 31. Dezember 2024	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024.....	2

Andere Anlagen:

Bilanz zum 31.12.2023 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023 der Steyr Motors Betriebs GmbH.....	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	4



An den Vorstand und die
Mitglieder des Aufsichtsrates der
Steyr Motors AG
Steyr-Gleink

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

Steyr Motors AG
(vormals: Mutares Austria Holding-01 GmbH),
Steyr-Gleink

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Mai 2024 der Steyr Motors AG, Steyr-Gleink, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Die Gesellschaft Steyr Motors AG, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISQM 1.16 (j)/§ 2 Z 17 KSW-PRL 2022 und sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Mit Wirkung zum 15. Oktober 2024 erfolgte die Verschmelzung zur Aufnahme der Mutares Austria Holding-01 GmbH als übernehmende Gesellschaft mit der Steyr Motors Betriebs GmbH (Sitz in Steyr, FN°497037°m) als übertragende Gesellschaft zum Verschmelzungstichtag 31. Dezember 2023 zu Buchwerten sowie die Sitzverlegung nach Steyr.

Mit Wirkung zum 19. Oktober 2024 wurde die Mutares Austria Holding-01 GmbH in eine Aktiengesellschaft österreichischen Rechts umgewandelt und die Gesellschaft im Wege der Umwandlung in „Steyr Motors AG“ (nachfolgend „Steyr Motors AG“ oder „die Gesellschaft“) umfirmiert.

Die Prüfung zum Vorjahresstichtag der Steyr Motors Betriebs GmbH erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer. Die Prüfung zum Vorjahresstichtag der Mutares Austria Holding-01 GmbH, erfolgte durch Grant Thornton ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfung GmbH.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November bis Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie Jänner bis März 2025 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Kanzlei in Klagenfurt am Wörthersee durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Simon Horst Preschern, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 4) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lageberichts enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Steyr Motors AG,
Steyr-Gleink

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

Die Verschmelzung der Tochtergesellschaft Steyr Motors Betriebs GmbH auf die Muttergesellschaft Mutares Austria Holding-01 GmbH, die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft österreichischen Recht sowie auch die Erhöhung des Grundkapitals der geprüften Gesellschaft, die in Steyr Motors AG umfirmiert wurde.

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt:

Aufgrund der Komplexität der zugrundeliegenden Verträge und bilanzieller Sachverhalte im Zusammenhang mit der Verschmelzung, wurden diese Sachverhalte als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt (Key Audit Matter) qualifiziert.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die vom Management vorgenommenen Beurteilungen und Bilanzierung überprüft. Dazu gehörte:

- Überprüfung der zugrundeliegenden Verträge und Beschlüsse
- Überprüfung der Erfassung und Darstellung der Verschmelzung der Tochtergesellschaft Steyr Motors Betriebs GmbH auf die Muttergesellschaft Mutares Austria Holding-01 GmbH
- Prüfung der Erfassung und Darstellung der Umwandlung sowie die Erhöhung des Grundkapitals



Verweis auf zugehörige Angaben:

Die entsprechenden Angaben der Steyr Motors AG sind in den Anhangsangaben Kapitel I (Angaben zur Verschmelzung und zur Vergleichbarkeit der Vorjahresangaben) sowie unter Kapitel IV (Erläuterungen zur Bilanz/Eigenkapital) zu finden.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Im Jahr 2024 wurde rückwirkend zum 31.12.2023 die Verschmelzung der Tochtergesellschaft Steyr Motors **Betriebs GmbH** auf die Muttergesellschaft **Mutares Austria Holding-01 GmbH** durchgeführt. Die gesellschaftsrechtlichen Vorgänge führen dazu, dass die Vorjahreswerte nicht vergleichbar sind. Um die Vergleichbarkeit zu erhöhen, wurden auch die Vergleichszahlen bzw. die Bilanz per 31.12.2023 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 der Steyr Motors Betriebs GmbH dem Jahresabschluss der Steyr Motors AG als Anlage beigefügt (Anlage 3). Wir verweisen auf die Anhangsangabe des gesetzlichen Vertreters unter Kapitel I.

Das Prüfungsurteil ist in Bezug auf diesem Sachverhalt nicht modifiziert.

Sonstiger Sachverhalt

Die beigefügte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres der Steyr Motors Betriebs GmbH, wurden von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 12. März 2024 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil erteilt hat.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Der Geschäftsbericht wird uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.]

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß



an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist MMag. Simon Horst Preschern, Wirtschaftsprüfer.

Klagenfurt am Wörthersee, 07. März 2025



MMag. Simon Horst Preschern

.....
Wirtschaftsprüfer

DDr. Ulrich Kraßnig, LL. M.

.....
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Steyr Motors AG (vormals Mutares Austria Holding-01 GmbH), 4407 Steyr

A K T I V A			Bilanz zum 31. Dezember 2024		P A S S I V A	
	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023		Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023	
	EUR	EUR		EUR	EUR	
A. Anlagevermögen:			A. Eigenkapital:			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:			I. Eingefordertes, gezeichnetes und einbezahltes Grund- y Stammkapital	5.200.000,00	35.000,00	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	615.228,58	0,00				
	615.228,58	0,00	II. Kapitalrücklagen			
II. Sachanlagen:			1. Gebundene	2.600.000,00	0,00	
1. Technische Anlagen und Maschinen	1.392.512,73	0,00	2. Nicht gebundene	4.000.000,00	4.000.000,00	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	412.040,33	0,00		6.600.000,00	4.000.000,00	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	296.649,28	0,00	IV. Bilanzgewinn	7.814.039,88	6.600.487,65	
	2.101.202,34	0,00	davon Gewinnvortrag	955.487,65	992.043,08	
III. Finanzanlagen:				19.614.039,88	10.635.487,65	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	13.049.727,62	B. Investitionszuschüsse	43.075,62	0,00	
	0,00	13.049.727,62	C. Rückstellungen:			
	2.716.430,92	13.049.727,62	1. Steuerrückstellungen	205.631,00	4.474.396,00	
B. Umlaufvermögen:			davon latente Steuerrückstellungen	0,00	0,00	
I. Vorräte:			2. Sonstige Rückstellungen	3.803.284,12	1.500,00	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.731.205,95	0,00		4.008.915,17	4.475.896,00	
2. Unfertige Erzeugnisse	1.424.012,30	0,00	D. Verbindlichkeiten:			
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	976.126,80	0,00	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	567.213,99	0,00	
4. Geleistete Anzahlungen	326.211,72	0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.213.052,03	990,00	
	12.456.556,82	0,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	149.263,96	915,02	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			4. Sonstige Verbindlichkeiten	532.207,66	157,50	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.505.509,03	0,00	davon aus Steuern	290.909,07	0,00	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	202.637,25	2.000.000,00	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	227.049,33	0,00	
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.858.954,06	0,00		4.461.737,64	2.062,52	
	4.567.100,34	2.000.000,00	Verbindlichkeiten < 1 Jahr			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände < 1 Jahr	1.505.509,03	0,00	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	567.213,99	0,00	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	202.637,25	2.000.000,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.213.052,03	990,00	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.858.954,06	0,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	149.263,96	915,02	
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4.567.100,34	2.000.000,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	532.207,66	157,50	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.163.636,57	63.718,55		4.461.737,64	2.062,52	
	25.187.293,73	2.063.718,55	Verbindlichkeiten > 1 Jahr			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	
1. Sonstige	183.094,66	0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	
	183.094,66	0,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	
D. Aktive latente Steuern	40.949,00	0,00		0,00	0,00	
Summe Aktiva	28.127.768,31	15.113.446,17	Summe Passiva	28.127.768,31	15.113.446,17	

Steyr Motors AG (vormals Mutaes Austria Holding-01 GmbH), 4407 Steyr**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2024**

(mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen)

Gesamtkostenverfahren	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	41.361.515,71	0,00
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	915.386,58	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.378,58	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	49.170,00	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	600.041,21	0,00
c) Übrige	563.822,49	0,00
	1.213.033,70	0,00
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen:		
a) Materialaufwand	-19.701.439,80	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.335.834,15	0,00
	-23.037.273,95	0,00
6. Personalaufwand:		
a) Löhne	-1.843.931,79	0,00
b) Gehälter	-5.660.126,76	0,00
c) Soziale Aufwendungen	-2.027.680,97	0,00
davon Aufwendungen für Altersversorgung		
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-109.255,73	0,00
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.876.514,91	0,00
	-9.531.739,52	0,00
7. Abschreibungen:		
a)		
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-468.752,20	0,00
b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00
	-468.752,20	0,00
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 16 fallen	0,00	0,00
b) Übrige	-6.974.557,63	-12.304,16
	-6.974.557,63	-12.304,16
9. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 8 (Betriebserfolg)	3.478.991,27	-12.304,16
10. Erträge aus Beteiligungen,	175.156,30	2.100.000,00
davon aus verbundenen Unternehmen	175.156,30	2.100.000,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,	149.462,72	0,00
davon aus verbundenen Unternehmen	127.409,18	0,00
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens,	-1,00	0,00
davon Abschreibungen,	0,00	0,00
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,	-400.380,90	-4.355,27
davon betreffend verbundene Unternehmen	-2.833,33	0,00
14. Zwischensumme aus Z 10 bis Z 13 (Finanzerfolg)	-75.762,88	2.095.644,73
15. Ergebnis vor Steuern	3.403.228,39	2.083.340,57
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-189.211,17	-4.474.896,00
davon latente Steuern	19.204,96	0,00
17. Ergebnis nach Steuern	3.214.017,22	-2.391.555,43
18. Verschmelzungsgewinn	3.644.535,01	0,00
19. Jahresüberschuss	6.858.552,23	-2.391.555,43
20. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	8.000.000,00
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	955.487,65	992.043,08
22. Bilanzgewinn	7.814.039,88	6.600.487,65

Steyr Motors AG (vormals Mutares Austria Holding-01 GmbH), Steyr-Gleink

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Angaben zur Verschmelzung und zur Vergleichbarkeit der Vorjahresangaben

In der außerordentlichen Generalversammlung der Mutares Austria Holding-01 GmbH vom 27. September 2024 haben sämtliche Gesellschafter für die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft österreichischen Rechts gestimmt und die Satzung der Gesellschaft, die im Zuge der Umwandlung in „Steyr Motors AG“ umfirmiert wird, festgestellt. Unmittelbar vor der Beschlussfassung über die Umwandlung wurde von sämtlichen Gesellschaftern die Verschmelzung zur Aufnahme der Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft mit der Steyr Motors Betriebs GmbH (Sitz in Steyr, FN°497037°m) als übertragende Gesellschaft zum Verschmelzungstichtag 31. Dezember 2023 sowie eine Sitzverlegung nach Steyr beschlossen. Ferner wurde unmittelbar vor der Beschlussfassung über die Umwandlung auch von sämtlichen Gesellschaftern beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft von 35.000 EUR um 4.965.000 EUR auf 5.000.000 EUR zu erhöhen, wobei sämtliche bestehenden Gesellschafter zur Übernahme einer Stammeinlage entsprechend ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft zugelassen wurden. Am 30. September 2024 wurde die Verschmelzung, die Umwandlung sowie die Umfirmierung beim Firmenbuch angemeldet. Die Eintragung der Verschmelzung, der Kapitalerhöhung und der Sitzverlegung erfolgte am 15. Oktober 2024.

Mit Wirkung zum 19. Oktober 2024 wird die Mutares Austria Holding-01 GmbH in eine Aktiengesellschaft österreichischen Rechts umgewandelt und die Gesellschaft im Wege der Umwandlung in „Steyr Motors AG“ umfirmiert.

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Oktober 2024 wurde die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Bareinzahlung von derzeit 5.000.000 EUR um bis zu 200.000 EUR auf bis zu 5.200.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 200.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Jänner 2024 zum Ausgabebetrag von 1 EUR je Neuer Aktie beschlossen.

Am 30. Oktober 2024 erfolgte das Listing und die Handelsaufnahme der Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr (Scale-Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse in Deutschland. Zuvor hatte die Gesellschaft eine Platzierung von 1.110.000 Aktien an institutionelle Anleger zu einem Platzierungspreis von 14 EUR je Aktie vorgenommen.

Diese gesellschaftsrechtlichen Vorgänge führen dazu, dass die Vorjahreswerte nicht vergleichbar sind. Im vorliegenden Jahresabschluss der Steyr Motors AG (vormals Mutares Austria Holding-01 GmbH) ist im Jahr 2024 erstmalig das operative Ergebnis der Steyr Motors Betriebs GmbH enthalten. Im Vorjahr wurde ein Beteiligungsansatz und Beteiligungserträge iZm der Tochtergesellschaft Steyr Motors Betriebs GmbH ausgewiesen.

Nach der Verschmelzung werden im Jahr 2024 die Aktiva und Passiva sowie die Erträge und Aufwendungen des operativen Betriebes direkt gezeigt. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der untergehenden Anteile und dem Saldo des zu Buchwerten übernommenen Vermögen wurde als Verschmelzungsgewinn in einem Sonderposten vor dem Posten Jahresüberschuss ausgewiesen.

Zur besseren Vergleichbarkeit wird in Anlage 2 zum Anhang die Bilanz per 31.12.2023 und Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2023-31.12.2023 der Steyr Motors Betriebs GmbH beigelegt.

II. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss zum 31.12.2024 nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Die bisherige Form der Darstellung wurde auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Sämtliche Beträge sind - wenn nicht anders angegeben - in EUR ausgewiesen.

Die Gesellschaft ist gemäß § 221 UGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr 2024 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Immaterielle Vermögensgegenstände sowie Sachanlagen werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 12 Jahren linear abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, bewertet.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr 2024 mit Anschaffungskosten bis zu 1.000,00 EUR im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich oder nach steuerlichen Sondervorschriften zulässig ist.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden folgende Kosten miteinbezogen:

- Fertigungsmaterial
- Fertigungslöhne
- Materialgemeinkosten
- Fertigungsgemeinkosten

Direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen wurden in die Herstellungskosten nicht einbezogen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen, mit Ausnahme der Forderungen in Währungen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion, werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Bei der Bemessung der Rückstellungen werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Die Bewertung der Jubiläumsgeldrückstellung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Den Berechnungen zum 31.12.2024 liegen ein Rechnungszinsfuß von 3,5 % sowie eine voraussichtliche Steigerung der Bemessungsgrundlage von 3,5 % zugrunde, wobei kein Fluktuationsabschlag angesetzt wurde. Das Pensionsantrittsalter wurde nach der Pensionsreform 2003 angenommen. Für die Berechnung werden die Sterbetafeln von AVÖ 2018-P herangezogen.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden gem. § 203 UGB zu Anschaffungskosten bzw. mit den Herstellkosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen gem. § 204 Abs. 1 UGB in der Bilanz ausgewiesen. Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr ist im Anlagenspiegel angeführt (Anlage 1 zum Anhang).

Zum Bilanzstichtag besteht kein Finanzanlagevermögen (VJ: 13.050 TEUR).

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu den Anschaffungskosten, zuzüglich anteiliger Bezugskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten. Bei der Lagerbewertung wurden notwendige Wertberichtigungen (Ungängigkeit, etc.) berücksichtigt.

Die Bewertung der Fertigerzeugnisse, sowie der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zu Herstellungskosten. Diese umfassen neben den Einzelkosten auch angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Dem Prinzip der verlustfreien Bewertung wird bei der Bewertung am Bilanzstichtag Rechnung getragen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigung für erkennbare Einzelrisiken bewertet.

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Mittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Großteil an eine Factoringgesellschaft verkauft.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen iHv 202.637,25 EUR (VJ: 0 TEUR) und sonstige Forderungen iHv. 0 EUR (VJ: 2.000 TEUR).

Sonstige Forderungen

Im Posten „Sonstige Forderungen“ sind Erträge in Höhe von 75.566,25 EUR (VJ: 0 TEUR) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Kaufpreiseinbehalte der Factoringgesellschaft iHv 1.899.966,67 EUR (VJ: 0 TEUR) sind in den sonstigen Forderungen ausgewiesen.

Eigenkapital

Die Gesellschaft verfügt nach dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2024 über ein Eigenkapital in der Höhe von 19.614.039,88 EUR (VJ: 10.635 TEUR).

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 27.09.2024 wurde eine Kapitalerhöhung von 4.965.000 EUR beschlossen. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23.10.2024 wurde nochmals eine Kapitalerhöhung von 200.000 EUR beschlossen. Das Grundkapital per 31.12.2024 besteht aus 5.200.000 Stückaktien zu je 1 EUR und beträgt somit 5.200.000,00 EUR (Vorjahr: 35.000 EUR).

Der vorliegende Jahresabschluss enthält eine ungebundene Kapitalrücklage iHv 4.000.000,00 EUR (Vorjahr: 4.000 TEUR) und eine gebundene Kapitalrücklage resultierend aus der Aufzahlung der Aktionäre anlässlich der Ausgabe von Anteilen iHv 2.600.000,00 EUR (Vorjahr: 0 TEUR).

Mit Beschluss vom 27.09.2024 wurde rückwirkend zum 31.12.2023 die Tochtergesellschaft Steyr Motors Betriebs GmbH mit einem Eigenkapital von 16.694.262,63 EUR auf die Mutares Austria Holding-01 GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Daraus resultiert ein Verschmelzungsgewinn iHv 3.644.535,01 EUR. Der Verschmelzungsgewinn ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten Jahresüberschuss ausgewiesen.

Der Vorstand schlägt vor, vom Bilanzgewinn 0,55 € pro Aktie - in Summe somit 2.860.000 EUR – als Dividende auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn iHv 4.954.039,88 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse stellt sich wie folgt dar:

	01.01.2024	Ver- schmelzung	Auflösung	31.12.2024
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	-	6.645,72	3.392,18	3.253,54
Technische Anlagen und Maschinen		32.724,37	4.891,10	27.833,27
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		15.091,92	3.103,11	11.988,81
Summe		54.462,01	11.386,39	43.075,62

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2024	Ver- schmelzung	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2024
Jubiläumsgeld	-	90.310,08	-	-	18.749,92	109.060,00
Urlaub	-	504.798,58	504.798,58	-	530.906,84	530.906,84
Personal sst.	-	194.765,90	147.515,90	-	576.976,08	624.226,08
Gewährleistung	-	884.468,87	-	291.013,37	-	593.455,50
StB, WP	1.500,00	65.000,00	66.500,00	-	77.000,00	77.000,00
Kundenboni	-	993.065,00	697.492,16	295.572,84	1.154.885,00	1.154.885,00
Sonstiges	-	638.661,67	498.119,07	13.455,00	586.663,15	713.750,75
Summe	1.500,00	3.371.070,10	1.914.425,71	600.041,21	2.945.180,99	3.803.284,17

Die Veränderungen der Personalrückstellungen werden im Personalaufwand ausgewiesen.

In den Posten Löhne/Gehälter im Personalaufwand sind Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von 18.749,92 EUR (VJ: 0 TEUR) enthalten.

Verbindlichkeiten

Es bestehen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr in Höhe von 0,00 EUR (VJ: 0 TEUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen iHv 149.263,96 EUR (VJ: 1 TEUR).

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von 424.655,16 EUR (VJ: 0 TEUR) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit, Verbindlichkeiten gegenüber Belegschaftsmitgliedern.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus der Forschungsprämie, Fremdwährungsgewinnen und der Mineralölsteuerrückvergütung.

Aufwendungen an Mitarbeitervorsorgekassen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von insgesamt 109.255,73 EUR (VJ: 0 TEUR) entfallen zur Gänze auf Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen iHv 6.974.557,63 EUR (VJ: 12 TEUR) enthalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungsaufwendungen iHv 3.070.551,33 EUR (VJ: 6 TEUR), Gebühren inkl. Kapitalmarktkosten iHv. 883.463,29 EUR (VJ: 6 TEUR), Instandhaltungskosten iHv 773.758,63 EUR (VJ: 0 TEUR), Mieten inkl. Betriebskosten 669.941,53 EUR (VJ: 0 TEUR), Reisekosten iHv 252.383,63 EUR (VJ: 0 TEUR).

VI. Sonstige Angaben

Im Berichtsjahr 2024 bestehen Verpflichtungen gemäß §238 Abs. 1 Z14 und Z20 aus dem von der Elysion Immobilien GmbH angemieteten Firmengebäude, das nicht im Anlagevermögen ausgewiesen ist. Die Verpflichtung aus diesem Mietvertrag betragen für das Folgejahr 627.399,00 EUR, in den nächsten 5 Jahren 3.136.995,00 EUR. Weitere Verpflichtungen aus Mietverträgen betragen für das Folgejahr 69.519,96 EUR, in den nächsten 5 Jahren 347.584,80 EUR.

Im Rahmen des im Geschäftsjahr 2023 durchgeführten Sale-and-Lease-Backs des Hauptstandortes in Steyr wurde die vom Vermieter eingeforderte Kautionsversicherung abgedeckt. Dafür wurde von einem Versicherungsinstitut ein Aval in Höhe von TEUR 647 ausgestellt und dem Vermieter übergeben.

Im vorliegenden Abschluss wurde dem § 238 Abs 1 Z3 Rechnung getragen und aktive latente Steuern bilanziert. Die gebuchten latenten Steuern beziehen sich auf einen Unterschiedsbetrag in der Höhe von 178.037 EUR (VJ: 0 TEUR), resultierend aus der Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder und Gewährleistungen. Die darauf gebildete aktiv latente Steuer iHv. 23% beträgt 40.949,00 EUR (VJ: 0 TEUR). Aktiv latente Steuern für Verlustvorträge wurden nicht gebildet.

VII. Ergänzende Angaben

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Steyr Motors AG unterliegt im Jahr 2024 gem. § 268 UGB in Verbindung mit § 221 der Prüfungspflicht. Für die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses sind Aufwendungen in Höhe von 55.000,00 EUR für den Abschlussprüfer vorgesehen.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Im Laufe des Geschäftsjahres führte die Gesellschaft folgende Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen innerhalb der Mutaes Gruppe durch:

a. Gesellschafterdarlehen

Im Geschäftsjahr 2023 wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 2.000 von der Gesellschaft an eine nahestehende Gesellschaft gegeben, welches im Geschäftsjahr 2024 unterjährig in mehreren Tranchen erhöht wurde. Dieses Darlehen wurde im Oktober 2024 zur Gänze rückgeführt. Die Verzinsung erfolgte zu fremdüblichen Konditionen und ist in den Erträgen gegenüber verbundenen Unternehmen im Finanzergebnis erfasst.

b. Beratungsaufwendungen

Im Rahmen der Umstrukturierung der Steyr Motors AG und der damit zusammenhängenden intensiven Unterstützung durch Berater der Mutaes Gruppe sind Kosten im Geschäftsjahr in Höhe von 1.967 TEUR (VJ: 0 TEUR) angefallen, welche in den "anderen sonstigen betrieblichen Aufwendungen" enthalten sind. Die Verträge für die Erbringung der Beratungsleistungen zwischen der Gesellschaft und der Mutaes Gruppe wurden nach dem im Oktober 2024 durchgeführten IPO der Gesellschaft beendet. Seit Jänner 2025 fallen keine weiteren diesbezüglichen Kosten an. In den Verrechnungen sind verrechnete Kosten für extern gestelltes Managementpersonal in Höhe von 627 TEUR (VJ: 0 TEUR) enthalten.

c. Garantie

Im Rahmen des Erwerbs der Steyr Motors Betriebs GmbH und Steyr Motors Immo GmbH im Geschäftsjahr 2022 wurden der Verkäuferin von der Gesellschaft Garantiezusicherungen gegeben. Diese Garantien wurden von einer nahestehenden Gesellschaft bereitgestellt und per Avalprovision an die Gesellschaft weiterbelastet.

Es erfolgte eine Gebührenverrechnung zu fremdüblichen Konditionen. Im Geschäftsjahr 2024 sind hierfür Kosten für die Steyr Motors AG in Höhe von 3 TEUR (VJ: 0 TEUR) für die bereit gestellten Garantien angefallen und im Finanzergebnis der Gesellschaft erfasst. Diese Garantien sind im 1. Quartal des Geschäftsjahres 2024 erloschen, seitdem fallen keine weiteren Kosten in der Gesellschaft an.

d. IT-Serviceleistungen

Nach Übernahme der Steyr Motors Betriebs GmbH durch die Mutaes Austria Holding-01 GmbH Ende 2022 wurden diverse IT-Serviceleistungen externer Anbieter in der IT-Servicegesellschaft der Mutaes-Gruppe gebündelt. Dies inkludiert insbesondere das Hosting und die Überarbeitung der Webseite der Gesellschaft sowie den SAP-Basisbetrieb. Diese IT-Serviceleistungen wurden an die Gesellschaft weiterverrechnet, hierfür sind Kosten in Höhe von 62 TEUR (VJ: 0 TEUR) angefallen. Die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der nahestehenden Gesellschaft für den SAP-Basisbetrieb wurde im 4. Quartal 2024 beendet, im 1. Quartal 2025 wird es zu einem direkten Vertragsverhältnis kommen und Verrechnung über die nahestehende Gesellschaft beendet werden. Die Vereinbarung für weitere IT-Serviceleistungen besteht zum Bilanzstichtag weiterhin.

Mitarbeiter

(Vollzeitäquivalente im Jahresdurchschnitt)

	2024	2023
Arbeiter	33,63	0,00
Angestellte	70,17	0,00
	103,80	0,00

Weitere Angaben gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleiben unter Bezugnahme auf § 242 Abs 4 UGB.

Die Steyr Motors AG hat zum 31.12.2024 115 (VJ: 0) Stammmitarbeiter in Steyr beschäftigt.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Am 10.2.2025 erfolgte ein Zweitlisting der Gesellschaft an der Wiener Börse im Börsensegment „direct market plus“ zusätzlich zum bereits im Oktober 2024 erfolgten Erstlisting der Gesellschaft in Frankfurt im Segment „Scale“ der Frankfurter Börse. Bei diesem Zweitlisting in Wien wurden keine neuen Aktien ausgegeben. Das Segment „direct market plus“ ist gleich wie das Segment „Scale“ im nicht-regulierten Markt. Durch das Zweitlisting sind nur geringfügige Einmalaufwendungen entstanden, welche im Geschäftsjahr 2025 aufwandswirksam erfasst werden.

Darüber hinaus ergaben sich keine wesentlichen Ereignisse, die eine Auswirkung auf den Jahresabschluss 2024 hätten.

Angabe zum Mutterunternehmen

Die Steyr Motors AG ist eine Tochtergesellschaft der mutares Holding-91 GmbH, D - 83707 Bad Wiessee und steht dadurch mit ihrer Gesellschafterin, sowie deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

Der vorliegende Jahresabschluss ist im Konzernabschluss der Muttergesellschaft Mutares SE & Co. KGaA, München, eingegliedert

Der Konzernabschluss der Mutares SE & Co. KGaA ist am Sitz der obersten Konzerngesellschaft erhältlich.

Geschäftsführer/Vorstand

Im Geschäftsjahr waren als Geschäftsführer tätig:

Andreas Walter Zopf, Wien (vertrat bis 23.07.2024 selbständig)

Julian Cassutti, Göttingen, Deutschland (vertrat von 24.07.2024 bis 18.10.2024 selbständig)

Seit der Eintragung der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft am 19.10.2024 vertritt der Vorstand Julian Cassutti, Göttingen, Deutschland, die Gesellschaft selbständig.

Die Aufschlüsselung der Bezüge des Vorstandes unterbleibt mit Verweis auf § 242 Abs. 4 UGB.

Weiters waren die folgenden Prokuristen bestellt, die kollektiv mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen zur Zeichnung berechtigt sind:

Christoph Cerar, Wien (vertritt seit 19.10.2024 kollektiv)

Aufsichtsrat

Nach Umwandlung in eine AG wurden im Zuge der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23. Oktober 2024 die nachstehenden Personen als Aufsichtsratsmitglieder bestellt und zwei Betriebsräte in den Aufsichtsrat entsendet:

Dr. Christian Klingler, Vorsitzender des Aufsichtsrates (seit 27.09.2024)

Fabian Schlegel, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates (seit 23.10.2024)

Philipp Berghofer, Aufsichtsrat (seit 23.10.2024)

Martin Brandner, Arbeitnehmervertreter (seit 03.10.2024)

Stefan Fraundorfer, Arbeitnehmervertreter (seit 03.10.2024)

Katerina Zenz, Aufsichtsrat (von 27.09.2024 bis 23.10.2024)

Simon Brüseken, Aufsichtsrat (von 27.09.2024 bis 23.10.2024)

Die Aufsichtsratsvergütungen im Jahr 2024 belaufen sich auf 6.709 EUR (VJ: 0 EUR).

Steyr-Gleink, am 07. März 2025

Julian Cassutti
Vorstand

Anlage 1 zum Anhang: Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

		Anschaffungs- und Herstellungskosten						kumulierte Abschreibungen						Nettobuchwerte	
		Stand am			Stand am			Stand am			Stand am			Buchwert	
		Zugang	Abgang		Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge		
		1.1.2024	Verschmelzung	31.12.2024	1.1.2024	Verschmelzung	31.12.2024	1.1.2024	Verschmelzung	31.12.2024	1.1.2024	Verschmelzung	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A1	I. Immaterielle Vermögensgegenstände:														
	1. Gewerliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	825.870,79		350.666,00	-	213.981,93	962.554,86	-	488.204,57	73.103,64	-	213.981,93	347.326,28	-	615.228,58
	2. Geschäfts(Firmen)wert	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	3. Geleistete Anzahlungen	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		825.870,79		350.666,00	-	213.981,93	962.554,86	-	488.204,57	73.103,64	-	213.981,93	347.326,28	-	615.228,58
Grund	II. Sachanlagen:														
	1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Grundwert	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gebäudewert	-		1,00	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-
A4	2. Technische Anlagen und Maschinen	2.178.996,76		237.208,58	-	45.975,28	2.370.230,06	-	744.765,08	259.322,08	-	26.369,83	977.717,33	-	1.392.512,73
A5	3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	661.364,19		243.521,92	-	23.011,70	881.874,41	-	356.483,68	1.36.326,48	-	22.976,08	469.834,08	-	412.040,13
A7	4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	36.500,00		259.749,28	-	-	296.649,28	-	-	-	-	-	-	-	296.649,28
		2.877.266,95		740.480,78	-	68.087,98	3.548.753,75	-	1.101.248,76	395.648,56	-	49.345,91	1.447.551,41	-	2.101.292,34
A8	III. Finanzanlagen:														
	Aktie an verbundenen Unternehmen	13.049.727,62	1,00	13.049.727,62	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	13.049.727,62	-
	Summe Anlagevermögen	13.049.727,62	3.703.132,74	13.049.727,62	1.091.146,78	-	282.070,91	4.511.308,61	-	1.589.453,33	468.752,20	-	263.327,84	1.794.877,69	2.716.430,92

Lagebericht zum 31. Dezember 2024

Steyr Motors AG

Steyr Motors AG, Steyr-Gleink

L A G E B E R I C H T

des UGB Einzelabschlusses zum 31. Dezember 2024

1 GRUNDLAGE DER GESELLSCHAFT

1.1 Geschäftsmodell und Organisation

Mit Wirkung zum 15. Oktober 2024 erfolgte die Verschmelzung zur Aufnahme der Mutares Austria Holding-01 GmbH als übernehmende Gesellschaft mit der Steyr Motors Betriebs GmbH (Sitz in Steyr, FN°497037°m) als übertragende Gesellschaft zum Verschmelzungstichtag 31. Dezember 2023 zu Buchwerten sowie die Sitzverlegung nach Steyr.

Mit Wirkung zum 19. Oktober 2024 wird die Mutares Austria Holding-01 GmbH in eine Aktiengesellschaft österreichischen Rechts umgewandelt und die Gesellschaft in „Steyr Motors AG“ (nachfolgend „Steyr Motors“ oder „die Gesellschaft“) umfirmiert.

Der Gegenstand des Unternehmens der Steyr Motors AG war bis zum 15. Oktober 2024 die Verwaltung eigenen Vermögens und die Ausübung der Holdingfunktion als 100%ige Gesellschafterin der Steyr Motors Betriebs GmbH. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft nun die Entwicklung und Herstellung von Antriebsaggregaten sowie der Handel von Waren aller Art. Die Steyr Motors AG entwickelt und produziert Hochleistungs-Dieselmotoren mit höchster Leistungsdichte und Langlebigkeit für Schwerlastfahrzeuge und Boote sowie Generatoren-Sets sowie motoroptimierte Softwarelösungen mit digitaler Vernetzung.

Alleinstellungsmerkmal der Steyr Motors AG ist es, maßgeschneiderte Lösungen für den Einsatz von Dieselmotoren in Fahrzeugen für Spezialsituationen zu entwickeln und anschließend in Kleinserien zu fertigen. Durch eine von der Konkurrenz kaum erreichte Leistungsdichte von bis zu 70 kW pro Liter Hubraum liefert der Steyr Motor mit einem kleineren Motor deutlich mehr Leistung bei geringerem Gewicht (sogenannte „Power-to-weight ratio“).

Diese hohe Leistungsdichte wird durch das einzigartige, patentierte Motorblockdesign ermöglicht, welches für Hochleistungsanwendungen die doppelte Leistungsdichte liefert. Marktüblich ist eine Leistungsdichte von 35kW pro Liter Hubraum.

Bei sämtlichen Entwicklungen auf Basis von kundenspezifischen Anforderungen wird auf die Alleinstellungsmerkmale geringes Gewicht, hohe Leistung, Multikraftstofffähigkeit, Robustheit sowie markttypisch hohe Anforderungen an Höhentauglichkeit und Kaltstartfähigkeit geachtet.

Zusätzlicher Benefit der Steyr Motors Motoren für die überwiegend im Defense-Bereich angesiedelten Kunden der Steyr Motors AG ist die Möglichkeit des Betriebs der Motoren mit alternativen Kraftstoffen ohne Leistungsreduzierung und ohne Verschleiß durch niedrige Schmierung von Flugtreibstoffarten (ermöglicht durch ein ölgeschmiertes Einspritzsystem).

Sämtliche Motoren von Steyr Motors werden am Standort in Steyr entwickelt und produziert, während die Absatzmärkte der Gesellschaft jedoch global verteilt sind. Im Defense-Geschäft der Steyr Motors liegt der strategische Fokus für die weiteren Geschäftsentwicklungsaktivitäten insbesondere auf den NATO-Ländern, welche seit dem Start des Ukraine-Krieges in 2022 die Rüstungsausgaben für die Haupteinsatzgebiete der Steyr Motors Motoren – Panzer und gepanzerte Fahrzeuge – vervielfacht haben. Im überwiegend zivilen Marine Geschäft der Gesellschaft ist die Erschließung neuer regionaler Märkte, wo bisher keine oder nur beschränkte Präsenz vorhanden ist, Fokus. Dies ist insbesondere in Asien der Fall, wo im laufenden Geschäftsjahr Neukunden in mehreren Märkten gewonnen werden konnten.

Steyr Motors AG

2 WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Gemäß dem ifo-Institut in Deutschland (Quelle: "ifo Konjunkturprognose Winter 2024", veröffentlicht am 12. Dezember 2024), erlebte die **Weltwirtschaft** in den Jahren 2025 und 2026 ein moderates Wachstum. Es wird danach erwartet, dass die Industriekonjunktur durch die steigende globale Nachfrage profitieren und ihre Erholung fortsetzen wird. Die gesamtwirtschaftliche Produktion der Welt wird in den Jahren 2025 und 2026 voraussichtlich um jeweils 2,6 % zunehmen. Die Wirtschaftsleistung der USA wird in den Jahren 2025 und 2026 voraussichtlich um 2,5 % bzw. 2,4 % zulegen.

Im **Euroraum** belebte sich die Konjunktur im Berichtszeitraum und stieg gegenüber dem Vorjahr um 0,9 %, getragen von Exporten und Industrieproduktion, die durch gesunkene Energiepreise begünstigt wurden. Es wird prognostiziert, dass die Inflation im Euroraum in den Jahren 2025 und 2026 im Durchschnitt bei 2,3 % liegen wird.

In **Österreich** erwartet das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung („WIFO“) laut der (Quelle: „WIFO-Konjunkturprognose 4/2024“, veröffentlicht im Dezember 2024) eine zaghafte Entwicklung und rechnet in den Jahren 2025 und 2026 mit moderatem Wirtschaftswachstum von 0,6 % und 1,2 %. Nachdem ursprünglich ein leicht positives Wachstum für das Jahr 2024 prognostiziert wurde, hat sich die wirtschaftliche Lage 2024 leider eingetrübt und ein reales Wirtschaftswachstum in Höhe von -1,0 % eingestellt. Die schwache Nachfrage im laufenden Jahr dämpft den Produzenten- und den Verbraucherpreisauftrieb. Da das Arbeitskräfteangebot weiterwächst und das Beschäftigungswachstum abflacht, rechnet das WIFO für 2025 mit einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit auf 7,4 % und wird 2026 auf 7,0 % sinken. (7,0 % in 2024).

In den Emerging Markets in **Asien** erwartet der internationale Währungsfonds („IWF“) laut dem „World Economic Outlook“ aus Oktober 2024 einen Rückgang des Wirtschaftswachstums von 0,2 % im Jahr 2025 auf 4,4 %. Das Wirtschaftswachstum in China soll von 5,2 % im Jahr 2023 auf 4,8 % im Jahr 2024 und 4,5 % im Jahr 2025 zurückgehen.

In den **USA** erwartet der IWF laut „World Economic Outlook“ aus Oktober 2024 für das Kalenderjahr 2024 ein Wirtschaftswachstum von 2,8 % und einen Rückgang des Wachstums auf 2,2 % im Jahr 2025. Die Aufwärtskorrektur von 0,6 Prozentpunkten im Vergleich zum Update im Januar 2024 resultiert aus einem stärker als erwarteten Wirtschaftswachstum im vierten Quartal 2023 und der Erwartung, dass dieser Trend bis Ende 2024 andauern wird.

3 BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF SOWIE DIE LAGE DER GESELLSCHAFT INKLUSIVE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

3.1 Geschäftsverlauf

Als größter Erfolg des Geschäftsjahres 2024 ist klar der im Oktober 2024 durchgeführte Börsengang der Steyr Motors AG im Scale-Segment an der Frankfurter Börse hervorzuheben. Dieser hat durch Platzierung von 200.000 neuen Aktien zu einem Brutto-Emissionserlös von TEUR 2.800 für die Steyr Motors AG geführt und somit nachhaltig die Liquiditäts- und Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt.

Im laufenden Geschäftsjahr hat die Steyr Motors AG eine positive Entwicklung sowohl im Bereich „Civil“ als auch im Bereich „Defense“ erzielen können und die Umsatz- und Ergebnisziele aus dem im vierten Quartal 2023 aufgestellten Budget übertroffen. Der Geschäftsbereich „Civil“ der Steyr Motors setzt sich aus sämtlichen Umsätzen mit Marine-Distributoren sowie Umsätzen direkt mit zivilen Fahrzeugherstellern (überwiegend im Bereich Lokomotiven) zusammen, während der „Defense“ Geschäftsbereich sämtliche Umsätze mit Fahrzeug- und Bootsherstellern im militärischen Bereich darstellt. Darüber hinaus konnte u.a. die Präsenz auf Fachtagungen und Messen verstärkt und generell eine aktive Kundenakquise betrieben werden, um die Marktposition der Steyr Motors AG weiter auszubauen und mittel- bis langfristig neue Geschäftsmöglichkeiten zu erschließen.

Im Geschäftsjahr 2024 führten die teilweise bereits im Jahr 2023 vereinbarten Preiserhöhungen mit Kunden in einer Spanne von 7,5 bis 21 % zu Umsatz- bzw. Margensteigerungen und erstreckten sich auf sämtliche umsatzrelevanten Komponenten. Diese Anpassungen waren notwendig, um den gestiegenen Kosten der Supply-Chain gerecht zu werden und die Margen zu sichern, wodurch der positive Geschäftsverlauf weiterhin gewährleistet werden konnte.

Steyr Motors AG

Ein Fokus lag auf der Kundenakquise im Marine-Markt, insbesondere im asiatischen Raum. Hier hat die Gesellschaft einen neuen Vertriebskanal und einen Vertrag mit einem neuen Kunden in China etabliert, um die Volumina in den Folgejahren deutlich steigern zu können. Weitere Neukunden konnten in Taiwan, Vietnam und Indonesien gewonnen werden. Diese Maßnahmen ermöglichen es, den gesamten Produktlebenszyklus besser auszuschöpfen und langfristige Kundenbeziehungen aufbauen zu können. Zusätzlich wurden Anreize für bestehende Kunden durch ein verbessertes Rabatt- und Bonus-System gesetzt. Insbesondere der im Juni 2024 mit einem neuen chinesischen Kunden unterzeichnete Vertrag, welcher eine Mindestabnahmemenge von 200 Motoren bis Ende 2025 inkludiert, ist hier positiv hervorzuheben.

Zusätzlich zum Südost-Asiatischen Raum wurde die Region MENA (Nahe Osten und Nordafrika) als Fokusregion für die weitere Geschäftsentwicklung definiert. Im Geschäftsjahr wurde das bestehende Key-Account-Team diesbezüglich verstärkt und neue Partner (Distributoren und Handelsvertreter) konnten gewonnen werden, um das Vertriebsnetz zu stärken. Diese strategischen Maßnahmen sollen unterstützen, die Präsenz in einem wachstumsstarken Markt weiter auszubauen.

Auch in den USA konnten weitere Vertriebsfolge erzielt werden. Die bereits im Jahr 2023 gestartete Exklusiv-Belieferung von Motoren für Einsatzboote der US Navy-Seals wurde auch im Geschäftsjahr 2024 intensiviert und durch weitere Motorenlieferungen ergänzt.

Auf Engineering-Seite wurden die im Jahr 2023 begonnenen Weiterentwicklungen zur Standardisierung des Produktportfolios der Steyr Motors fortgesetzt und weitere Fortschritte erzielt. In der kundennahen Entwicklung haben sich Gespräche mit mehreren Herstellern zu kundenspezifischen Lösungen durch die Steyr APUs intensiviert. Zusätzlich wurden gemeinsam mit Kunden mehrere Feld-Erprobungen („Vehicle Acceptance Tests & High Altitude Tests“) erfolgreich abgeschlossen, welche erneut den Einsatz der Motoren der Steyr Motors unter herausfordernden Bedingungen nachweislich bestätigen konnten.

Im Geschäftsbereich „Maintenance, Repair & Overhaul“ („MRO“) ist die Neueröffnung des Steyr Motors Trainingscenters sowie der Aufbau der Trainings & Service-Organisation hervorzuheben, welche nun für die Zukunft gerüstet ist. Eine verstärkte Durchführung von Generalüberholungen von Motoren und Diesellaggregaten konnte bereits im 4. Quartal des Geschäftsjahres 2024 erzielt werden.

3.2 Bericht über die Zweigniederlassungen

Die Geschäftsanteile der Tochtergesellschaften Steyr Motors North America, Inc. und Steyr Motors Hongkong Co. Limited befanden sich zu Beginn des Geschäftsjahres weiterhin im Eigentum der Gesellschaft. Die Gesellschaft in Hong Kong wurde im Dezember 2024 final geschlossen und die Liquidation beendet. Die Liquidation der US-Tochtergesellschaft (Steyr Motors North America Inc.) wurde Anfang 2024 gestartet und wurde bereits mit April 2024 abgeschlossen.

Die Gesellschaft unterhält keine sonstigen Zweigniederlassungen.

3.3 Ertragslage der Gesellschaft inkl. finanzieller Leistungsindikatoren

Im Bereich der Motoren wurde die Absatzmenge im Jahr 2024 von 729 Einheiten („EH“; Vorjahreszeitraum: 764 EH) erreicht. Parallel dazu konnte ein Wachstum in den Bereichen Spare-Parts und Lizenzmotorenfertigung erzielt werden.

Dies führte dazu, dass im Geschäftsjahr 2024 ein Umsatzwachstum in Höhe von 3.229 TEUR (+ 8,5 % zur Vorjahresperiode) auf 41.362 TEUR. erwirtschaftet wurde, nach 38.132 TEUR im Vorjahr. Dieser Trend stärkt die Marktposition der Gesellschaft. Die folgende Tabelle 1 zeigt die Umsatzentwicklung 2024, aufgeteilt nach den Geschäftsbereichen „Civil“ und „Defense“:

In TEUR ¹	2024	2023	Veränderung in %
Civil	16.061	14.195	13.1%
Defense	25.301	23.937	5.7%
Total	41.362	38.132	8.5%

¹ TEUR = „Tausend Euro“

Steyr Motors AG

Tabelle 1: Umsatzentwicklung Civil & Defense Steyr Motors AG

Der Materialaufwand liegt 2024 bei 23.037 TEUR und bewegt sich auf dem Niveau des Vorjahres von 22.267 TEUR (+ 3.5 % zur Vorjahresperiode). Der erhöhte Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen aufgrund des gestiegenen Outputs konnte durch einen effizienteren Ressourceneinsatz ausgeglichen werden. Aufgrund der durchgesetzten Preiserhöhungen konnte der erwirtschaftete Rohertrag in 2024 deutlich verbessert werden.

Der Personalaufwand ist von 10.065 TEUR im Vorjahreszeitraum auf 9.532 TEUR im Geschäftsjahr 2024 gesunken. Grund ist der Anfang 2023 durchgeführte Sozialplan, welcher zu einmaligen Kosten für den Personalabbau in Höhe von TEUR 1.571 im Geschäftsjahr 2023 führte.

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind von 6.975 TEUR im Geschäftsjahr 2024 gegenüber den 8.998 TEUR im Geschäftsjahr 2023 deutlich gesunken. Diese enthalten im Wesentlichen Aufwendungen in Höhe von 1.967 TEUR aus Beratungsleistungen der Mutares SE & Co KGaA im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Gesellschaft (Vorjahreszeitraum: 3.866 TEUR) sowie Kosten für Wartung und Instandhaltung von 774 TEUR (Vorjahreszeitraum: TEUR 518). Im Zusammenhang mit dem im Oktober 2024 erfolgten Börsengang der Steyr Motors AG sind einmalige IPO & M&A relevante Kosten in Höhe von TEUR 1.050 angefallen.

Als finanzielle Leistungsindikatoren dienen dem Vorstand der Gesellschaft die Umsatzerlöse, das EBIT² sowie das bereinigte/adjusted EBIT³ der Gesellschaft.

Als Resultat der überwiegend bereits im Jahr 2023 durchgeführten Optimierungsmaßnahmen konnte ein EBIT im Geschäftsjahr 2024 in Höhe von rd. TEUR 3.479 erzielt werden, dies entspricht einer EBIT-Marge in Höhe von 8,4 % bei einem realisierten Umsatz von 41.362 TEUR. Das bereinigte EBIT lag im Geschäftsjahr 2024 bei 7.120 (17,2 % bereinigte EBIT-Marge). Die Überleitung zwischen EBIT und bereinigten EBIT ist der Tabelle 2 zu entnehmen:

EBIT Überleitung in TEUR	Mutares Austria Holding-01 GmbH	Steyr Motors Betriebs GmbH	Steyr Motors AA
	2023	2023	2024
EBIT	-12	-4.665	3.479
Aufwendungen für Sozialpläne		1.571	
Restrukturierungswendungen und Einmalaufwendungen		533	1.674
Mutares Fees		3.866	1.967
Buchverlust Sale and Lease back		1.736	
EBIT bereinigt	-12	3.041	7.120

3.4 Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft

Zur Sicherstellung der Lesbarkeit und Transparenz der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vor der Verschmelzung werden die Kennzahlen zusammen mit den Vorjahreswerten in einer separaten Tabelle am Ende des Berichts aufgeführt.

Das Anlagevermögen von 2.716 TEUR (2023: siehe Tabelle 3) beinhaltet Sachanlagen in Höhe von 2.101 TEUR (2023: siehe Tabelle 3). Im Geschäftsjahr 2024 durchgeführte Investitionen wurden vor allem im Bereich Software-Investments (u.a. Investments für Software für die nächste Generation eines Motorsteuergeräts, verbesserte Software der Motorenprüfstände sowie ein neues digitales

² EBIT = "Earnings before interest and taxes", entspricht dem Saldo der folgenden Aufwands- und Ertragsposten gem. § 231 UGB: Umsatzerlöse +/- Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen + andere aktivierte Eigenleistungen + sonstige betriebliche Erträge (-) Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen (-) Personalaufwand (-) Abschreibungen (-) sonstige betriebliche Aufwendungen

³ Um vom EBIT zum adjusted EBIT zu gelangen, werden Einmaleffekte, insbesondere im Zusammenhang mit M&A Aktivitäten, dem Börsengang sowie Restrukturierungsaufwendungen korrigiert.

Steyr Motors AG

Eingangsrechnungstool) sowie für neue Werkzeuge zu Produktkostenoptimierungen und zur Behebung von Obsoleszenzen durchgeführt.

Für das Geschäftsjahr 2025 wird eine Steigerung der Investitionen in Sachanlagen (PPE) erwartet, insbesondere zur Unterstützung des geplanten Produktions-Ramp-Ups und zur Umsetzung neuer sowie bestehender Entwicklungsprojekte.

Im Bereich des Umlaufvermögens hat sich das Working Capital stabil entwickelt. Die Vorräte verzeichneten keine wesentliche Veränderung zum Vorjahr und liegen im Geschäftsjahr 2024 bei TEUR 12.457 (2023: siehe Tabelle 3). Seit dem dritten Quartal 2024 wird ein gezielter Lageraufbau von Grundmotoren speziell für den Marine-Bereich durchgeführt. Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Lieferfähigkeit in diesem strategisch wichtigen Segment deutlich zu verbessern und mit kurzen Vorlaufzeiten den Kundenbedarf abdecken zu können. Zusätzlich dient diese Maßnahme zum Vermeiden von Auslastungsspitzen und einer stabilen Output-Menge der Produktion. Dieser Aufbau wird im Geschäftsjahr 2025 fortgesetzt, um bestehende Kundenbestellungen und zukünftige Nachfragen im Marine-Sektor effizienter bedienen zu können. Durch eine effektive Ausnützung der bestehenden Factoringfinanzierung konnte trotz einem umsatzstarken 4. Quartal im Geschäftsjahr 2024 eine Reduktion der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf TEUR 1.506 (2023: siehe Tabelle 3) erzielt werden. Diese Finanzierungsoption hat es dem Unternehmen ermöglicht, die Liquidität zu optimieren und die Abhängigkeit von Forderungseingängen zu reduzieren.

Insbesondere durch die konsequente Optimierung der Zahlungskonditionen sowie die Gewinnung neuer Kunden, welche ins Factoring eingebunden werden konnten, konnte die Liquiditätssituation verbessert werden. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Gesellschaft betrugen per 31.12.2024 8.164 TEUR (2023: siehe Tabelle 3). Zusätzlich wurde die Veranlagung freier Mittel optimiert, um eine effizientere Kapitalnutzung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen trugen insgesamt zur Stärkung der finanziellen Stabilität und Flexibilität des Unternehmens bei.

Zur Finanzierung des operativen Geschäfts setzt das Unternehmen weiterhin auf Factoring. Im Dezember 2024 wurde ein neuer Factoringvertrag unterfertigt. Im Rahmen dieser neuen Factoring-Vereinbarung wurden deutlich verbesserte Konditionen ausgehandelt, auf deren Grundlage ab März 2025 geringere Finanzierungskosten und somit zusätzliche Liquidität zu erwarten sind. Diese Maßnahmen sollen die Liquidität weiter stärken und zusätzliche finanzielle Spielräume für das Tagesgeschäft schaffen.

Mit einem Eigenkapital von 19.614 TEUR hat die Gesellschaft zum Stichtag 31.12.2024 eine Eigenkapitalquote von 69,7% (2023: siehe Tabelle 3) und somit eine solide Basis zur Finanzierung des prognostizierten Wachstums.

Die Verbindlichkeiten von TEUR 4.462 (2023: siehe Tabelle 3) enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 3.213 (2023: siehe Tabelle 3). Durch eine kontinuierliche Verbesserung der Zahlungskonditionen konnte die durchschnittliche Zahlungsdauer (DPO) im Vergleich zum Vorjahr verbessert werden.

Die einzelnen Cashflows der Gesellschaft betragen für das Geschäftsjahr 2024:

Cash Flow aus Betriebstätigkeit	-509 TEUR (2023: siehe Tabelle 3)
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	1.233 TEUR (2023: siehe Tabelle 3)
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	1.720 TEUR (2023: siehe Tabelle 3)

Steyr Motors AG

Tabelle 3: Vergleich Vorjahreszahlen der beiden zwischenzeitlich verschmolzenen Gesellschaften

		2024	2023	2023
Kennzahl	Einheit	Steyr Motors AG	Steyr Motors Betriebs GmbH	Mutares Austria Holding-01 GmbH
Einheiten	#	729	764	-
Umsatz	TEUR	41.362	38.132	-
Materialaufwand	TEUR	23.037	22.267	-
Personalaufwand	TEUR	9.532	10.065	-
sonst. OPEX	TEUR	6.975	8.998	12
Beratung MUX	TEUR	1.967	3.866	-
Instandhaltung	TEUR	774	518	-
Miete	TEUR	670	584	-
IPO Kosten	TEUR	1.050		-
EBIT	TEUR	3.479	-4.665	-12
EBIT Bereinigt	TEUR	7.120	3.041	-12
Anlagevermögen ohne Finanzanlagen	TEUR	2.716	2.114	-
Sachanlagen	TEUR	2.101	1.776	-
Vorräte	TEUR	12.457	12.451	-
Offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	TEUR	1.506	2.082	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	TEUR	8.164	5.656	64
Eigenkapital	TEUR	19.614	16.694	10.635
Summe Passiva	TEUR	28.128	23.849	15.113
Verbindlichkeiten	TEUR	4.462	3.709	2
Rückstellungen	TEUR	4.009	3.391	4.476
Verb. aus LuL	TEUR	3.213	2.215	1
Cash Flow aus Betriebstätigkeit	TEUR	-509	7.170	-2.340
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	TEUR	1.233	7.974	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	TEUR	1.720	-11.004	2.385
EBIT-Marge	%	8.4%	-12.2%	-
EBIT-Marge bereinigt	%	17.2%	8.0%	-
EK-Quote	%	69.7%	70.0%	70.4%

Steyr Motors AG

BERICHT ÜBER DIE RISIKEN SOWIE DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS

4.1 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

3.4.1 Lieferantenrisiken:

Verfügbarkeitsprobleme: Insbesondere in komplexen Supply Chains kann es mitunter schwierig sein, kritische Teile oder Rohstoffe rechtzeitig und in der benötigten Menge zu beschaffen. Dies kann durch Engpässe oder Verzögerungen bei Lieferanten verursacht werden.

Abhängigkeit von Single Source Suppliers: Wenn Steyr Motors stark von wenigen oder nur einem Lieferanten für spezifische Komponenten abhängig ist, kann ein Ausfall dieser Quelle unter Umständen zu Produktionsausfällen führen.

Qualitätsprobleme: In der Anlaufphase neuer Produktionen ist die Wahrscheinlichkeit von Qualitätsproblemen höher, was wiederum zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten führen kann.

3.4.2 Planungs- und Steuerungsrisiken

Fehlende Synchronisation zwischen Abteilungen: Bei komplexen Supply Chains kann eine mangelhafte oder verzögerte Abstimmung zwischen Beschaffung, Produktion, Logistik und Vertrieb zu Verzögerungen oder Engpässen führen.

Forecasting und Bestandsmanagement: Fehlerhafte Prognosen über den Marktbedarf oder die Produktionskapazität können zu Überproduktion oder Unterdeckung führen.

Engpässe in der Logistik: Insbesondere bei globalen Lieferketten kann es zu Transportengpässen, Verzögerungen bei der Zollabwicklung oder anderen logistischen Problemen kommen, die den Zeitplan stören.

3.4.3 Abhängigkeit von Nischenmärkten

Marine- und Spezialmärkte wie Defense und industrielle Anwendungen sind spezifische Nischen mit begrenztem Volumen. Eine hohe Konzentration auf wenige Kunden oder Märkte birgt das Risiko, dass eine plötzliche Marktschwäche oder Nachfrageverschiebung zu einem Umsatzrückgang führen kann. Ein besonders großer Kunde oder eine spezifische Branche könnte dominierend werden. Sollte dieser Kunde abspringen, könnte dies gravierende Auswirkungen haben. Allerdings verfügt Steyr Motors über Rahmenverträge mit wichtigen Kunden, die für einen gewissen Zeitraum Stabilität und Planbarkeit gewährleisten und das Risiko plötzlicher Rückgänge im Umsatz reduzieren.

3.4.4 Marktwettbewerb und Preisdruck

Starke Wettbewerber wie Volvo Penta, Yanmar und Cummins setzen Steyr Motors unter Preisdruck. Diese größeren Hersteller können durch ihre Produktionskapazitäten und globalen Vertriebsnetze günstigere Preise und bessere Serviceleistungen anbieten. Steyr Motors positioniert sich jedoch bewusst abseits der Großserienproduktion und setzt stattdessen auf Individualisierung, technologische Innovation und Qualität. Durch maßgeschneiderte Lösungen für spezifische Kundenanforderungen hebt sich Steyr Motors von standardisierten Großserien ab. Dieser Fokus kann mit höheren Produktionskosten verbunden sein, bietet jedoch Chancen, spezialisierte Nischenmärkte zu bedienen.

3.4.5 Technologische Herausforderungen

Technologischer Wandel in der Automobil- und Marinebranche, insbesondere der Übergang zu emissionsfreien Antrieben und elektrischen bzw. hybriden Lösungen, kann für Dieselmotorenhersteller wie Steyr Motors ein erhebliches Risiko darstellen. Sollten Regulierungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen verschärft werden, könnte die Nachfrage nach konventionellen Dieselmotoren sinken, wenn Steyr Motors nicht schnell genug auf alternative Antriebstechnologien umstellt. Forschungs- und Entwicklungskosten für neue Technologien, wie Hybrid- oder emissionsarme Motoren, könnten stark ansteigen und die finanzielle Stabilität belasten.

3.4.6 Abhängigkeit von Exportmärkten und geopolitischen Risiken

Exportabhängigkeit: Ein großer Teil des Geschäfts von Steyr Motors besteht aus Exporten in internationale Märkte. Änderungen in den Handelsbeziehungen, Zölle, und regulatorische Hürden (z. B. durch politische Instabilität oder Protektionismus) können den Marktzugang erschweren. Geopolitische Risiken, wie Embargos oder Handelskonflikte, könnten den Zugang zu wichtigen Märkten oder kritischen Rohstoffen einschränken. Makroökonomische Faktoren: Schwankungen auf den Rohstoffmärkten, geopolitische Instabilität oder Handelsbarrieren können negative Auswirkungen auf die Lieferkette haben.

Steyr Motors AG

3.4.7 Finanzielle Risiken

Kapitalintensive Produktion: Die Fertigung von Motoren ist kapitalintensiv, insbesondere bei spezialisierten Anwendungen. Hohe Fixkosten und Investitionen in Technologie und Infrastruktur könnten das Unternehmen unter Druck setzen, wenn es zu Absatzrückgängen kommt.

Währungsschwankungen: Da Steyr Motors stark exportorientiert ist, können Schwankungen der Wechselkurse (z. B. zwischen Euro und US-Dollar) das Geschäftsergebnis negativ beeinflussen.

Kostenüberschreitungen: Die Anlaufkosten eines Projekts, insbesondere wenn es zu unvorhergesehenen Problemen kommt, können schnell die kalkulierten Budgets sprengen. Zusätzliche Investitionen in Personal, Maschinen oder externe Berater könnten erforderlich sein.

Cashflow-Probleme: Verzögerungen im Produktionshochlauf können den Cashflow des Unternehmens stark beeinträchtigen, insbesondere wenn Kunden auf Lieferungen warten oder Zahlungen zurückgehalten werden, bis die Produktion stabil läuft.

3.4.8 Qualitäts- und Produktionsrisiken

Produktionsprobleme oder Qualitätsmängel in der Fertigung können zu Verzögerungen, teuren Rückrufaktionen und Reputationsschäden führen. Da Steyr Motors in Märkten agiert, die hohe Zuverlässigkeit verlangen (z. B. Militär und Marine), sind Qualitätsprobleme besonders kritisch.

Skalierbarkeit der Produktion: Sollte es zu einem unerwartet hohen Anstieg der Nachfrage kommen, könnte es schwierig sein, die Produktionskapazitäten schnell genug zu erhöhen, um die Aufträge zu erfüllen.

Produktionskapazität: Der Übergang von Prototypen- oder Kleinserienfertigung zur Serienproduktion erfordert oft erhebliche Anpassungen. Eine Unterbrechung der Produktion, technische Herausforderungen oder ineffiziente Produktionsprozesse können die Skalierung behindern.

3.4.9 Regulierungs- und Compliance-Risiken

Umweltvorschriften: Die Einhaltung zukünftiger Emissionsstandards ist entscheidend für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Geschäftsbereichs „Marine“. Steigende Emissionsanforderungen haben zudem einen hohen Investitionsbedarf.

Zertifizierungen und Genehmigungen: Besonders im militärischen und industriellen Bereich müssen Produkte strenge Zertifizierungen durchlaufen. Verzögerungen bei der Zertifizierung oder Nicht-Erfüllung der Vorgaben können zu Verzögerungen und Kostensteigerungen führen.

3.4.10 Abhängigkeit von qualifiziertem Personal

Steyr Motors ist stark auf hochqualifizierte Ingenieure und Techniker angewiesen, um seine technologisch anspruchsvollen Motoren zu entwickeln und zu fertigen. Der Verlust von Schlüsselpersonal oder Schwierigkeiten bei der Rekrutierung geeigneter Fachkräfte könnten das Unternehmen in seiner Innovationskraft, Effizienz und dem angestrebten Wachstum beeinträchtigen.

3.4.11 Wirtschaftliche Unsicherheit und Nachfragefluktuation

Konjunkturabhängigkeit: Die Nachfrage nach Motoren, insbesondere im Freizeit- und Industriebereich, kann von wirtschaftlichen Zyklen beeinflusst werden. In wirtschaftlichen Abschwüngen könnte die Nachfrage nach neuen Booten und Motoren sinken, was zu Umsatzrückgängen führen würde. Steyr Motors fokussiert sich mit ihrem Produktportfolio im Bereich maßgeschneiderter Motoren für einsatzkritische Defense- und zivile Anwendungen und nur zu einem sehr geringen Anteil auf den Freizeitmarkt, wodurch die Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen im Freizeitsektor als gering einzustufen ist. **COVID-19-ähnliche Krisen:** Globale Pandemien oder ähnliche Krisen können die Produktion, Lieferketten und den Absatz stark beeinträchtigen.

3.5 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die aktuellen Prognosen des Internationalen Währungsfonds (IWF) deuten in allen für Steyr Motors relevanten internationalen Märkten auf ein Wachstum hin.

Der Großteil der Kunden der Steyr Motors AG kommt aus dem Verteidigungsbereich. Seit dem Start des Ukrainekrieges kommt es in sämtlichen relevanten Absatzmärkten zu verstärkten Investitionen der staatlichen Stellen und die aktuellen und zukünftig erwarteten Wachstumsraten sind deutlich über jenen der Gesamtwirtschaft:

Steyr Motors AG

Region	2025 %	2026 %
Weltwirtschaft gesamt	3.3%	3.3%
EURO-Raum gesamt	1.0%	1.4%
Asien gesamt	5.1%	5.1%
Deutschland	0.3%	1.1%
Vereinigte Staaten von Amerika	2.7%	2.1%
Spanien	2.3%	1.8%
Indien	6.5%	6.5%
China	4.6%	4.5%

Nach der im Juni 2024 erfolgten Neueröffnung des Steyr Motors Trainings-Centers haben zwischenzeitlich erste Trainings für Key-Account Kunden und Marine-Distributoren gestartet und ein weiterer Anstieg der entsprechenden Erlöse aus dem Bereich MRO wird erwartet. Nach Unterfertigung einer Servicevereinbarung mit einem Key-Account Kunden wurden die ersten Überholungen und Reparaturen von Dieselaggregaten am Standort Steyr bereits im 4. Quartal 2024 durchgeführt, ein weiteres Umsatzwachstum wird für 2025 prognostiziert und an der Gewinnung weiterer Kunden für den Geschäftsbereich MRO wird – insbesondere in der MENA-Region – gearbeitet.

Die Prognose für den weiteren Verlauf des Jahres zeigt weiterhin positive Tendenzen, wobei insbesondere im zivilen Bereich, aber auch im militärischen Bereich, zusätzliches Wachstum erwartet wird.

Für 2025 erwartet Steyr Motors ein Umsatzwachstum von mindestens 40 % aufgrund gestiegener Volumina für den chinesischen und asiatischen Raum, den Abschluss mehrerer Auftragsentwicklungen – insbesondere für die 2-Zylinder APU Lösungen für Kampfpanzer – sowie weiteres Wachstum im Marine-Markt, dort besonders durch SOLAS-zertifizierte Anwendungen. Aufgrund laufender Gespräche mit mehreren Werften und auch direkt mit der US Navy bezüglich dem nächsten Tender wird in diesem Geschäftsbereich auch in Folgeperioden weiteres Wachstum erwartet. Nach einer Intensivierung von Verhandlungen mit mehreren Fahrzeugherstellern zur 2-Zylinder APU von Steyr Motors werden erste Vertragsabschlüsse mit Neukunden bis Anfang 2025 erwartet, welche bereits in 2025 zu Prototypen-Lieferungen führen könnten. In Summe bedeutet dies auch in Bezug auf das Volumen eine deutliche Steigerung auf über 1.250 produzierte Einheiten im Geschäftsjahr 2025.

3.6 Bericht über Forschung und Entwicklung

Im Geschäftsjahr 2024 hat Steyr Motors mehrere größere Forschungs- und Entwicklungsprojekte verfolgt, welche zum Teil bereits im Jahr 2023 begonnen wurden. Das erste laufende Projekte betrifft die Standardisierung des 6-Zylinder Fahrzeugmotors mit dem Ziel, verschiedenste Kundenanforderungen in einem Standard-Motor abzubilden, Effizienzen in der Supply-Chain zu heben und parallel dazu Optimierungen auf Ebene der Materialkosten durch größere Abnahmemengen einzelner Komponenten zu erzielen.

Das zweite laufende Entwicklungsprojekt ist die Standardisierung der 2-Zylinder Auxiliary Power Unit („APU“), welche gestiegene Anforderungen im Hinblick auf die elektrische Leistung des Dieselaggregats liefern soll und parallel bei deutlich niedrigeren Temperaturen die Kaltstartfähigkeit des Motors gewährleisten soll. Die beiden Projekte wurden aufgrund gestiegener Kundenanforderungen an Steyr Motors initiiert und werden teilweise über einmalige Engineering Aufwände an diese Kunden abgerechnet.

Im zweiten Halbjahr 2024 wurde ein neues Projekt zur Erreichung der Abgasnorm CHINA II gestartet, dass die bestehenden Projekte ergänzt. Nach erfolgreichem Abschluss und Erreichen der Leistungstoleranz eröffnet sich für die Steyr Motors Marine-Motorenfamilie ein bedeutender Markt für den kommerziellen Absatz.

Zusätzlich laufen zwei Entwicklungsprojekte, in denen speziell für einen Verteidigungskunden neue Motoren mit 160kW und 200kW Leistung entwickelt werden, um dessen spezifische Anforderungen zu erfüllen. Die Serienreife des 160kW Motors wird im ersten Quartal 2025 erwartet und größere Stückzahlen werden auch im laufenden Geschäftsjahr bereits abgesetzt werden können. Der Abschluss

Steyr Motors AG

der Neuentwicklung des 200 kW Motors wird bis zum 4. Quartal 2025 erwartet. Erste Lieferungen von Motoren nach der Prototypenphase werden voraussichtlich erst 2026 starten.

Die Mutaes Austria Holding-01 GmbH betrieb im Geschäftsjahr 2023 keine Forschung und Entwicklung.

Steyr-Gleink, am 7. März 2025

Julian Cassutti
Vorstand

**Bilanz zum 31.12.2023 und
Gewinn-und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 2023
der Steyr Motors Betriebs GmbH**

Bilanz zum 31. Dezember 2023							
AKTIVA				PASSIVA			
		Stand am	Stand am			Stand am	Stand am
		31.12.2023	31.12.2022			31.12.2023	31.12.2022
		EUR	EUR			EUR	EUR
A. Anlagevermögen:				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:				I. Eingefordertes, gezeichnetes und einbezahltes Grund-/Stammkapital		35.000,00	35.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		337.666,22	431.417,83	Noch nicht eingeforderte ausstehende Einlagen		0,00	0,00
2. Geschäfts(Erwerbs)wert		0,00	0,00	Eigene Anteile		35.000,00	35.000,00
3. Gekostete Anzahlungen		0,00	0,00	II. Kapitalrücklagen			
		337.666,22	431.417,83	1. Gebundene		0,00	0,00
II. Sachanlagen:				2. Nicht gebundene		11.755.183,93	0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		0,00	0,00	III. Gewinnrücklagen			
2. Technische Anlagen und Maschinen		1.434.323,68	3.765.569,77	1. Gesetzliche Rücklage		0,00	0,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		384.880,91	535.382,70	2. Satzungsmäßige Rücklagen		0,00	0,00
4. Gekostete Anzahlungen und Anlagen in Bau		36.900,00	82.187,49	3. Andere Rücklagen (Free Rücklagen)		0,00	0,00
		1.776.612,19	4.383.539,96	IV. Bilanzgewinn		4.094.079,08	23.338.386,93
III. Finanzanlagen:				davon Gewinnvortrag		5.636.389,93	2.519.664,74
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		1,00	2,00			16.694.262,43	23.377.386,93
		1,00	2,00	V. Unversteuerte Rücklagen			
		2.113.679,41	4.814.959,79	1. COVID-19 Investitionsprämie		54.462,01	186.737,37
						54.462,01	186.737,37
B. Umlaufvermögen:				B. Rückstellungen:			
I. Vorräte:				1. Rückstellungen für Abfertigungen			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		11.265.495,14	14.350.794,68	2. Rückstellungen für Pensionen			
2. Unfertige Erzeugnisse		0,00	0,00	3. Steuerrückstellungen		19.529,72	24.612,57
3. Fertige Erzeugnisse und Waren		853.273,04	1.594.933,67	davon latente Steuerrückstellungen		0,00	0,00
4. Noch nicht abrechenbare Leistungen		0,00	0,00	4. Sonstige Rückstellungen		3.371.079,10	1.513.812,39
5. Gekostete Anzahlungen		0,00	0,00			3.380.599,82	1.538.424,86
		12.118.768,18	15.945.728,35	C. Verbindlichkeiten:			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		2.082.765,34	3.856.049,36	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		602.088,99	307.723,48
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	130.349,53	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.214.650,66	2.344.947,77
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		1.747.797,79	2.956.374,22	4. Verbindlichkeiten aus der Annahme gegenseitiger Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel		0,00	0,00
		3.830.563,13	6.892.813,11	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		405.231,04	500.000,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände < 1 Jahr				6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		487.180,41	1.057.132,84
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		2.082.765,34	3.856.069,56	7. Sonstige Verbindlichkeiten		0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	130.369,53	davon aus Steuern		369.693,99	493.768,56
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00			3.709.351,10	4.209.804,09
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		1.747.797,79	2.956.374,22	Verbindlichkeiten < 1 Jahr			
		3.830.563,13	6.892.813,11	Anleihen, deren Teilverfall		0,00	0,00
III. Wertpapiere und Anteile				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	0,00
1. Eigene Anteile		0,00	0,00	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		602.088,99	307.723,48
2. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.214.650,66	2.344.947,77
3. Sonstige Wertpapiere und Anteile		0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten aus der Annahme gegenseitiger Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel		0,00	0,00
		0,00	0,00	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		405.231,04	0,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		5.955.975,47	1.514.798,05	6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		487.180,41	1.057.132,84
		21.405.098,78	24.253.339,71	7. Sonstige Verbindlichkeiten		0,00	0,00
						3.709.351,10	3.709.804,09
C. Rechnungsabgrenzungsposten				Verbindlichkeiten > 1 Jahr			
1. Abgrenzungsposten gemäß § 906 UGB		0,00	0,00	1. Anleihen, deren Teilverfall		0,00	0,00
2. Sonstige		108.245,33	107.046,71	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	0,00
		108.245,33	107.046,71	3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00	0,00
D. Aktive latente Steuern		21.744,04	33.009,04	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00	0,00
				5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gegenseitiger Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel		0,00	0,00
				6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	500.000,00
				7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00
				8. Sonstige Verbindlichkeiten		0,00	0,00
						0,00	500.000,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten				1. Abgrenzungsposten gemäß § 906 UGB		0,00	0,00
1. Abgrenzungsposten gemäß § 906 UGB		0,00	0,00	2. Sonstige		0,00	0,00
2. Sonstige		0,00	0,00			0,00	0,00
		0,00	0,00				
Summe Aktiva		23.648.675,56	29.206.355,25	Summe Passiva		23.648.675,56	29.206.355,25

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 2023

(mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen)

Gesamtkostenverfahren	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	38.132.043,66	28.050.612,63
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-1.079.672,22	1.269.264,08
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.060,00	2.769.258,88
c) Übrige	279.372,09	1.256.154,33
	<u>285.432,09</u>	<u>4.025.413,21</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:		
a) Materialaufwand	-19.378.137,55	-15.661.121,23
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.888.852,84	-3.678.159,28
	<u>-22.266.990,39</u>	<u>-19.339.280,51</u>
6. Personalaufwand:		
a) Löhne	-2.262.042,58	-1.998.616,29
b) Gehälter	-5.823.389,21	-4.787.039,66
c) Soziale Aufwendungen	-1.979.504,02	-2.008.442,90
davon Aufwendungen für Altersversorgung		
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterpensionskassen	-106.163,01	-104.993,32
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.873.341,01	-1.903.449,58
	<u>-10.064.935,81</u>	<u>-8.794.098,55</u>
7. Abschreibungen:		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-673.309,58	-988.190,77
b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00
	<u>-673.309,58</u>	<u>-988.190,77</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	-2.629,45	0,00
b) Übrige	-8.995.104,39	-3.830.217,41
	<u>-8.997.733,84</u>	<u>-3.830.217,41</u>
9. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 8 (Betriebserfolg)	<u>-4.665.166,09</u>	<u>393.502,38</u>
Erträge aus Beteiligungen,	219.559,05	0,00
davon aus verbundenen Unternehmen	219.559,05	0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,	1.273,62	359,83
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	2.401,42	0,00
davon Abschreibungen,	0,00	0,00
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,	-266.403,53	-118.246,59
davon betreffend verbundene Unternehmen		
12. Zwischensumme aus Z 10 bis Z 11 (Finanzerfolg)	<u>-43.169,44</u>	<u>-117.886,76</u>
13. Ergebnis vor Steuern	<u>-4.708.335,53</u>	<u>275.615,62</u>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-25.974,32	-85.025,23
davon latente Steuern	-11.265,00	-3.948,05
15. Ergebnis nach Steuern	<u>-4.734.309,85</u>	<u>190.590,39</u>
16. Sonstige Steuern, soweit sie nicht unter Z 1 bis 18 fallen		
17. Jahresfehlbetrag	<u>-4.734.309,85</u>	<u>190.590,39</u>
Auflösung von Kapitalrücklagen	4.000.000,00	20.628.153,80
Auflösung von un versteuerten Rücklagen	0,00	0,00
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0,00	0,00
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	5.638.388,93	2.519.644,74
19. Bilanzgewinn	<u>4.904.079,08</u>	<u>23.338.388,93</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.